

Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE)



Radtyp

70551.38.05

Größe: 7 J x 15 H2

ET: 38

LK: 5 / 100

Handelsmarke: ATS

Vertrieb:

aluStar

Wheels Trading GmbH

67098 Bad Dürkheim



ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBI I S.1793)

Nummer der ABE: 44498

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
7 J x 15 H2

Typ: 70551

Inhaber der ABE und Hersteller: ATS Leichtmetallräder GmbH
D-67098 Bad Dürkheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 44498

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



-2-

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



-3-

Die ABE Nr. 44498 erstreckt sich auf die Sonderräder 7 J x 15 H2, Typ 70551, in den Ausführungen:

Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch ϕ in mm	zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis ϕ in mm/ Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
1	70551.38.07	ohne Ring	63,34	560	1935	108/4	38
2	70551.38.14	ohne Ring	72,6	600	1975	120/5	38
3	70551.38.02	ADX 6 ϕ 63.34- ϕ 58.2	58,2	560	1875	98/4	38
4	70551.38.02	ADX 7 ϕ 63.34- ϕ 58.6	58,6	560	1875	98/4	38
5	70551.38.04	ADX 2 ϕ 63.34- ϕ 54.1	54,1	560	1875	100/4	38
6	70551.38.04	ADX 3 ϕ 63.34- ϕ 56.1	56,1	560	1875	100/4	38
7	70551.38.04	ADX 4 ϕ 63.34- ϕ 56.6	56,6	560	1875	100/4	38
8	70551.38.04	ADX 5 ϕ 63.34- ϕ 57.1	57,1	560	1875	100/4	38
9	70551.38.04	ADX 8 ϕ 63.34- ϕ 59.1	59,1	560	1875	100/4	38
10	70551.38.04	ADX10 ϕ 63.34- ϕ 60.1	60,1	560	1875	100/4	38
11	70551.38.05	ADX 2 ϕ 63.34- ϕ 54.1	54,1	560	1940	100/5	38
12	70551.38.05	ADX 5 ϕ 63.34- ϕ 57.1	57,1	560	1940	100/5	38
13	70551.38.07	ADX 5 ϕ 63.34- ϕ 57.1	57,1	560	1935	108/4	38
14	70551.38.08	ADY 2 ϕ 72.6- ϕ 65.1	65,1	625	1985	108/5	38
15	70551.38.08	ADY 8 ϕ 72.6- ϕ 60.1	60,1	625	1985	108/5	38
16	70551.38.09	ADY 2 ϕ 72.6- ϕ 65.1	65,1	640	1990	110/5	38
17	70551.38.10	ADY 4 ϕ 72.6- ϕ 66.5	66,5	640	1990	112/5	38
18	70551.38.10	ADY 6 ϕ 72.6- ϕ 57.1	57,1	640	1990	112/5	38
19	70551.38.11	ADY 1 ϕ 72.6- ϕ 64.1	64,1	560	1935	114,3/4	38
20	70551.38.11	ADY 3 ϕ 72.6- ϕ 66.1	66,1	560	1935	114,3/4	38
21	70551.38.11	ADY 5 ϕ 72.6- ϕ 67.1	67,1	560	1935	114,3/4	38
22	70551.38.11	ADY 7 ϕ 72.6- ϕ 59.6	59,6	560	1935	114,3/4	38
23	70551.38.12	ADY 1 ϕ 72.6- ϕ 64.1	64,1	640	1990	114,3/5	38



Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch ϕ in mm	zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis ϕ in mm/ Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
24	70551.38.12	ADY 3 ϕ 72.6- ϕ 66.1	66,1	640	1990	114,3/5	38
25	70551.38.12	ADY 5 ϕ 72.6- ϕ 67.1	67,1	640	1990	114,3/5	38
26	70551.38.12	ADY 7 ϕ 72.6- ϕ 59.6	59,6	640	1990	114,3/5	38
27	70551.38.12	ADY 8 ϕ 72.6- ϕ 60.1	60,1	640	1990	114,3/5	38
28	70551.38.11	ADY 8 ϕ 72.6- ϕ 60.1	60,1	560	1935	114,3/4	38
29	70551.38.03	ADX 6 ϕ 63.34- ϕ 58.2	58,2	560	1875	98/5	38

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Gutachtens Nr. 55 0171 99 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgenreöße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu veranlassen.

Im Gutachten vorgeschriebene Reifenfabrikate brauchen, auch wenn sie von gegebenenfalls in den Fahrzeugpapieren genannten abweichen, ebenfalls nicht eingetragen zu werden.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
die Felgenreöße,
die Ausführungsbezeichnung des Sonderrades,
das Herstellungsdatum (Monat, Jahr),
das Typzeichen und
die Einpreßtiefe

anzubringen.

Sofern Mittenzentrierringe verwendet werden, sind diese mit dem Innen- und Außendurchmesser zu kennzeichnen.



-5-

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz e.V., Lambsheim, vom 01.02.1999 festgehaltenen Angaben.

Das zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, den 19. Februar 1999
Im Auftrag
Hansen

Beglaubigt:

Stüger
Krüger



Anlage:

- 1 Abnahmebestätigung
- 1 Gutachten



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Typzeichen: KBA 44498

Abnahmebestätigung nach §19 Absatz 3 StVZO.

Der ordnungsgemäße Anbau des Sonderrades 7 J x 15 H2, Typ 70551, des Genehmigungsinhabers ATS Leichtmetallräder GmbH, D-67098 Bad Dürkheim, an dem Fahrzeug:

Fahrzeughersteller

.....

Fahrzeugtyp

.....

Fahrzeug-Identifizierungsnummer

.....

wird hiermit bestätigt.

Daten für Fahrzeugpapiere (Ziffer 33, Bemerkungen)	
Ziffer	Bemerkungen

Ort, Datum, Stempel der abnehmenden Organisation, Unterschrift

.....

Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage 11 Prüfsberichtsnr.: 55 0171 99

1.Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: ATS Leichtmetallräder GmbH

Typ: **70551**



Seite 1 von 3

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	70551.38.05
Radgröße nach Norm:	7 J x 15 H2
Einpreßtiefe [mm]:	38
zulässige Radlast in kg:	560
zulässiger Abrollumfang [mm]:	1940
Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	5/100
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	63,34
Mittenzentrierung:	ADX 2
Kennzeichnung Zentrierung (Außen- und Innen-Ø [mm]):	63,34 / 54,1
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierung [mm]:	54,1
Oberflächenbehandlung:	Lackbeschichtung, ww. reflektiert (Chrom-Effekt)

Zentrierart: Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller: - Toyota, Japan

Radbefestigungsteile: Toyota:
5 Kegelbundmuttern
Gewinde M 12 x 1,5
(VS-Set 1250)

Anzugsmoment in Nm: 100

Spurverbreiterung: kleiner 2 %

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Toyota, Japan

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
T 16	103-110	Toyota Celica	E 195	195/50R15 195/55R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A21,Y2
T 17	72-89	Toyota Carina	E 868	195/50R15 (R5) 205/50R15	
T 18 C	115	Toyota Celica	F 683	205/50R15 205/55R15	
V 2	62-118	Toyota Camry	E 501	185/65R15 (R10)	
	62-118		E 501/1	195/60R15 205/55R15	
T 19	116	Toyota Carina	G 004	185/65R15 (R10)	
T 19 U	116		G 172 bzw. e11*93/81* 0010*..		
T 20	85	Toyota Celica	G 608 bzw. e1*93/81* 0006*..	195/55R15 205/50R15	
T 22	66-94	Toyota Avensis	e11*96/79 *0077*..	195/55R15	
				195/60R15	

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.

Auflagen und Hinweise:

- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammengewichte angebracht werden.
- A18. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte in der dafür vorgesehenen Ringnut angebracht werden.
- A21. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- R5. Nicht zulässig für Fahrzeuge mit einer zul. Achslast größer als 924 kg (bei Tragfähigkeitindex "81") bzw. 950 kg (bei TI "82").
- R10. Für die Verwendbarkeit der Reifengröße 185/65 R15 in Verbindung mit der Radgröße 7 J x 15 H2 liegen Freigaben für folgende Fabrikate vor:
Bridgestone, Continental (alle Sommerreifen-Profile ab GSY H), Dunlop, Fulda, Goodyear, Pirelli, Toyo, Kleber, Michelin (MXV+MXVL) und Uniroyal.
Bei Reifen anderer Hersteller ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.
- Y2. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADX 2) Innendurchmesser: 54,1 mm

Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZOAnlage 12 Prüfsberichtsnr.: 55 0171 99
1.AusfertigungPrüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: ATS Leichtmetallräder GmbHTyp: **70551**

Seite 1 von 4

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	70551.38.05
Radgröße nach Norm:	7 J x 15 H2
Einpreßtiefe [mm]:	38
zulässige Radlast in kg:	560
zulässiger Abrollumfang [mm]:	1940
Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	5/100
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	63,34
Mittenzentrierring:	ADX 5
Kennzeichnung Zentrierring (Außen- und Innen-Ø [mm]):	63,34 / 57,1
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierring [mm]:	57,1
Oberflächenbehandlung:	Lackbeschichtung, ww. reflektiert (Chrom-Effekt)

Zentrierart: Mittenzentrierung**Verwendungsbereich:**

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller:

- Audi AG, Ingolstadt (D)
- Audi NSU Auto Union AG, Neckarsulm (D)
- Volkswagenwerke AG, Wolfsburg, bzw.
- Volkswagen AG, Wolfsburg
- Automobilove Zavody narodny Podnik in Mlada Boleslav und Vrchlabi (CSFR) bzw.
- Skoda in Mlada Boleslav, Kvasiny und Vrchlabi (CSFR)

Radbefestigungsteile:
Audi, VW Golf / Bora (Typ 1J), Skoda:
5 Kegelbundschrauben
Gewinde M 14 x 1,5 Schaftlänge 28 mm
(VS-Set 1553)
übrige VW:
5 Kegelbundschrauben
Gewinde M 14 x 1,5 Schaftlänge 33 mm
(VS-Set 1550)

Anzugsmoment in Nm: 110

Spurverbreiterung: kleiner 2 %

Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZOAnlage 12 Prüfsberichtsnr.: 55 0171 99
1.AusfertigungPrüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: ATS Leichtmetallräder GmbHTyp: **70551**

Seite 2 von 4

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Audi AG, Ingolstadt (D)
- Audi NSU Auto Union AG, Neckarsulm (D)

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
8 L	66- 110	Audi A3	e1*95/54 *0042*..	195/65R15 (A11) 205/60R15 (A12)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A17,A18,A21,Y5

Fahrzeughersteller: - Volkswagenwerke AG, Wolfsburg, bzw.
- Volkswagen AG, Wolfsburg

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
1HXO (5-Loch Radbef.) 1H	66-85	Golf / Jetta / Vento incl. Variant	F 804 e1*96/79 *0068*..	185/55R15 M+S (A11,R62) 195/50R15 (A11) 205/45R15 (A12)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A17,A18,A21,Y5
1HXO (5-Loch Radbef.) 1H	100-140		F 804 e1*96/79 *0068*..	185/55R15-85T M+S reinforced (A11,R69)	
1HX1	140	Golf Syncro incl. Variant	G 156 bzw. e1*92/53 *0004*..	185/55R15-85T M+S Reinf. (A11,R69)	
1J	50-110	Golf / Bora	e1*96/79 *0071*..	195/65R15 (A12) 205/60R15 (A12)	
53 I (5-Loch Radbef.)	100-118	Corrado	E 664/1	185/55R15 M+S (A11,R62) 195/50R15 (A11) 205/45R15 (A12)	
	140			185/55R15-85T M+S reinforced (A11,R69)	

Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZOAnlage 12 Prüfsberichtsnr.: 55 0171 99
1.AusfertigungPrüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: ATS Leichtmetallräder GmbHTyp: **70551**

Seite 3 von 4

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Volkswagenwerke AG, Wolfsburg, bzw.
- Volkswagen AG, Wolfsburg

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
35 I (5-Loch Radbef.)	66-100	Passat (Limousine), Passat Variant	E 657/1	195/55R15 M+S (A11) 195/55R15 (A11,R12) 205/50R15 (A12) 215/45R15 (A12)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A17,A18,A21,Y5
	110-128			195/55R15 M+S (A11) 205/50R15 (A12) 215/45R15 (A12)	
35I-299	135	Passat Syncro - Limousine - Variant	E 960	205/50R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A21, Y5
9C	66-85	New Beetle	e1*97/27 *0106*..	195/65R15 (R92)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A21, F7,Y5

Fahrzeughersteller: - Automobilove Zavody narodny Podnik in Mlada
Boleslav und Vrchlabi (CSFR) bzw.
- Skoda in Mlada Boleslav, Kvasiny und Vrchlabi
(CSFR)

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
1U	55-110	Skoda Octavia incl. Kombi	e11*95/54 *0066*..	195/65R15 (A11) 205/60R15 (A12)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A17,A18,A21,Y5

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.

Auflagen und Hinweise:

- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A11. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß bei diesen Sonderrädern nur feingliedrige Schneeketten an der Antriebsachse verwendet werden können.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammergewichte angebracht werden.
- A18. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte in der dafür vorgesehenen Ringnut angebracht werden.
- A21. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- F7. Nur zulässig für Fahrzeuge, die mit 15-Zoll Bereifung ausgerüstet sind bzw. bei denen 15-Zoll-Bereifung laut Fahrzeugpapieren wahlweise verwendet werden kann.
- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten ist.
- R62. Für die Verwendbarkeit der Reifengröße 185/55R15 M+S in Verbindung mit der Radgröße 7Jx15H2 liegen Freigaben für folgende Fabrikate vor:
Bridgestone (alle M+S Profile) Continental(TS 750,TS 760 u. TS 770), Dunlop SP Winter (GSY T u. H), Goodyear Eagle GW M+S 85T reinforced MS Plus 3, Yokohama S 480 M+S.
Bei Reifen anderer Hersteller ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.
- R69. Für die Verwendbarkeit der Reifengröße 185/55R15-85T M+S reinf. in Verbindung mit der Radgröße 7 J x 15 H2 liegen Freigaben für folgende Fabrikate vor:
Dunlop SP Winter Sport 85T reinforced, Uniroyal 85T reinforced MS Plus 3.
Bei Reifen anderer Hersteller ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.
- R92. Diese Reifengröße ist nicht zulässig für Fahrzeugausführungen die serienmäßig nur mit breiterer Bereifung ausgerüstet sind.
- Y5. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADX 5) Innendurchmesser: 57,1 mm

Die Anlage 12 mit den Blättern 1 - 4 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ 70551 (ab Herstellungsdatum 2/99) des Herstellers ATS Leichtmetallräder GmbH.

Für alle im Gutachten genannten Bereifungen ist folgendes zu beachten:

Die Prüfungen wurden mit Bereifungen durchgeführt, die in den Abmessungen den W.d.K.-Richtlinien entsprechen.

Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung VR (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h – 220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen. Der Sturzwinkel ist zu beachten.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 91 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.

